

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, Stand 01.10.2009

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden und Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen, Leistungen und Waren schließen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers, Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Für alle Leistungen, bei denen die VOB/B nicht einbezogen wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.3 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Entwürfen, technischen Konzepten sowie an den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Die Unterlagen und deren Inhalte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
- 2.4 Graphische Entwürfe, technische Zeichnungen, statische Berechnungen o.ä. werden nach Vereinbarung gesondert berechnet.
- 2.5 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Maler-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers. Die Preise verstehen sich für die Regelarbeitszeit und -arbeitsleistungen.
- 2.6 Kommt der Auftrag nicht zustande, behalten wir uns das Recht vor, die gemachten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 2.7 Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – stets ab unserem Lager. Der vereinbarte Werklohn beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente um mehr als 10 %, sind wir zu einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Werklohns berechtigt.

3. Preise

- 3.1 Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluß oder später, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung der Kostenelemente und Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.
- 3.4 Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber, die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen. Von uns in Aussicht gestellte Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist.
- 4.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe, Aussperrungen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Glasbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, verursacht worden sind und wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse eintreten und die Lieferung oder Leistung vorübergehend behindern, sind wir berechtigt – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – zu entsprechend späteren Terminen zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.
- 4.3 Bei einem solchen Ereignis ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4 Schadenersatzansprüche können in den Fällen gemäß 4.2 gegen uns nicht geltend gemacht werden. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Dritte werden an den Auftraggeber abgetreten.

5. Gewährleistung

- 5.1 Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen sorgfältigen Prüfung der Ware verpflichtet. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzeigen. Ansonsten sind Mängel binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind derartige Mängel vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten eines Kaufmannes bleiben unberührt. Verbraucher haben uns über offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde, schriftlich zu unterrichten. Maßgebend ist jeweils der Tag des Eingangs der Mängelanzeige in unserem Hause.

- 5.2 Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht- und/oder Strukturlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- 5.3 Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.
- 5.4 Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:
- unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“)
 - Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegenarben bei gewölbten Gläsern.
- 5.5 Bruchrisiko und Gewährleistung für beigeordnete Materialien gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für einen eventuellen Austausch solcher Materialien trägt der Auftraggeber.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, behalten wir uns das Eigentum vor bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- 6.2 Bei Verarbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Auftraggeber verarbeitet für uns.
- 6.3 Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10 %. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.4 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- 6.5 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- 6.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

7. Schadenersatz

- 7.1 Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter

- Eigenschaften in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzung, Unmöglichkeit der Leistung, Verzug und unerlaubter Handlung. Für die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen, ist, soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

8. Zahlung

- 8.1 Wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, sind Rechnungsbeträge sofort, ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch für Abschlags- und Schlussrechnungen. Für Werkverträge gilt im übrigen § 16 VOB/B.
- 8.2 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

9. Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

- 9.1 Für Verträge, denen die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau zugrunde liegt, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Käufers und für dessen Rechnung geschlossen.
- 9.3 Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Nachweis nach den einschlägigen Vorschriften (KVO, GNT) abgerechnet.
- 9.4 Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
- 9.5 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 9.6 Mehrkosten, die durch eine vom Käufer zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.7 Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

- 9.8 Falls im Einzelfall die Lieferung gebrauchter Sachen vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung.

10. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

- 10.1 Die Abnahme der Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.
- 10.2 Erfolgt nach Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellungsmeldung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.
- 10.3 Hat der Auftraggeber oder Bauherr die Leistung oder Lieferung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen als erfolgt.
- 10.4 Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

11. Gerichtsstand und Schlußbestimmungen

- 11.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehungen und Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist Rendsburg, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Intention und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.